

Weisung Track Record

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	2
2.	Grundsatz der Ausnahmegewährung.....	2
3.	Mögliche Ausnahmen	2
4.	Zusätzliche Inhalte im Prospekt.....	3
5.	Zusätzliche Inhalte der Offiziellen Mitteilung	3
6.	Zusätzliche Publizitätspflichten zur Aufrechterhaltung	3
7.	Veräusserungsverbote	3
8.	Kapitalerhöhung	4
9.	Schlussbestimmungen	4

1. Zweck

- 1.1. Diese Weisung regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausnahmen zum Zulassungserfordernis der minimalen einjährigen Dauer des Bestehens eines Emittenten gemäss Ziff. 3.1 Zusatzreglement für die Zulassung von Beteiligungs-rechten.
- 1.2. Soweit die Weisung nicht zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellt, gelten für die Zulassung die Bestimmungen des Zulassungsreglements und des Zusatz-reglements für die Zulassung von Beteiligungsrechten der Seturion AG (SeturionX).

2. Grundsatz der Ausnahmegewährung

- 2.1. Die Zulassungsstelle kann von der minimalen Dauer des Bestehens des Emittenten absehen, wenn dadurch für die Anleger keine Nachteile entstehen und der Emittent nachweist, dass die Anleger über die erforderlichen Informationen verfügen, um sich ein begründetes Urteil über die Gesellschaft und die DLT-Effekten zu bilden.
- 2.2. Eine Ausnahme im Sinne dieser Weisung muss gemäss Ziff. 8.2 des Zulassungsreglements im Zulassungsgesuch beantragt und begründet werden.
- 2.3. Die Zulassungsstelle kann Ausnahmen ohne Angabe der Gründe Ausnahmen ablehnen, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit oder der SeturionX geboten ist.
- 2.4. Die Zulassungsstelle kann die Gewährung von Ausnahmen mit weiteren Auflagen verbinden, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit oder der SeturionX erforderlich ist.

3. Mögliche Ausnahmen

Die Zulassungsstelle kann unter anderem in folgenden Fällen Ausnahmen gewähren:

- a) Fusionen, Abspaltungen und ähnliche Transaktionen, bei denen ein bereits bestehendes Unternehmen oder wesentliche Teile davon wirtschaftlich weitergeführt werden;
- b) Zulassung von DLT-Effekten, bei welchen die Dauer des Bestehens des Emittenten wegen gegebener Sicherheiten für die Beurteilung nicht relevant ist, so insbesondere, wenn die Titel des Emittenten durch besondere Realsicherheiten besichert sind (z.B. Asset-Backed Securities);
- c) Immobiliengesellschaften, die mindestens einen geprüften Quartalsbericht und eine Schätzung der Aktiven durch einen Experten gemäss Ziff. 4.1 b) vorweisen;
- d) Unternehmen, welche noch nicht über die vorgesehene Dauer Rechenschaft ablegen können, den Kapitalmarkt jedoch zur Finanzierung ihrer Wachstumsstrategie beanspruchen möchten und mindestens einen geprüften Halbjahresbericht vorweisen.

4. Zusätzliche Inhalte im Prospekt

Emittenten, die eine Ausnahme im Sinne dieser Weisung beantragen, müssen den Prospekt mit folgenden Angaben ergänzen:

- a) Hinweis, dass eine Ausnahme im Sinne dieser Weisung beantragt wurde.
- b) Eine Bewertung, die durch eine staatlich beaufsichtigte Revisionsgesellschaft oder durch einen gemäss Art. 30 Abs. 5 Übernahmeverordnung (**UEV**) besonders befähigten Dritten erstellt wurde. Die Bewertung durch einen erprobten Branchenspezialisten ist zulässig, sofern die Zulassungsstelle diesen genehmigt. Die Bewertungsgrundlagen, die Bewertungsmethode und die angewandten Parameter sind offenzulegen. Allfällige Sacheinlagen sind einzeln und gesondert zu bewerten.
- c) Spezifisch hervorgehobene Beschreibung der zusätzlichen Risiken, die durch den unterjährigen Bestand des Emittenten bedingt sind.
- d) Das in Ziff. 7 dieser Weisung genannte Veräusserungsverbot, mit namentlicher Nennung der verpflichteten Personen (wirtschaftlich Berechtigte) und Fristen.

5. Zusätzliche Inhalte der Offiziellen Mitteilung

- a) Hinweis, dass eine Ausnahme in Sinne dieser Weisung beantragt wurde.
- b) Ausdrücklicher Hinweis auf den Prospekt für die zusätzlichen Inhalte gemäss Ziff. 4 dieser Weisung.

6. Zusätzliche Publizitätspflichten zur Aufrechterhaltung

Bis zur Genehmigung des ersten Jahresberichtes durch die Generalversammlung hat der Emittent quartalsweise einen ungeprüften Zwischenbericht zu veröffentlichen. Dieser muss innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht und SeturionX zum Zeitpunkt Veröffentlichung eingereicht werden.

7. Veräusserungsverbote

- 7.1. Der Emittent, die Aktionäre sowie Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitglieder des Verwaltungsrats, Beiräte oder Nahestehende, welche unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Zulassung zum Handel die kleinste meldepflichtige Offenlegungsschwelle gemäss Art. 120 FinfraG überschreiten (**Altaktionäre**), haben sich zu verpflichten, ihre Beteiligungsrechte bis zur Genehmigung des ersten Jahresabschlusses durch die Generalversammlung nicht zu veräussern.
- 7.2. Investment- und Immobiliengesellschaften haben sich mit Einreichung des Gesuchs, um Zulassung zum Handel zudem zu verpflichten, ihre Sacheinlagen bis zur Genehmigung des ersten Jahresabschlusses durch die Generalversammlung nicht zu veräussern.
- 7.3. Veräusserungsähnliche Sachverhalte werden einer Veräusserung gleichgestellt.
- 7.4. Die Zulassungsstelle kann begründete Ausnahmen zulassen, sofern keine wesentlichen Gründe dagegensprechen.

8. Kapitalerhöhung

Zulassung zum Handel von Unternehmen gemäss Ziff. 3.d) hiervor ist nur im Rahmen einer Platzierung von Beteiligungsrechten möglich, bei der mindestens 50 % der platzierten Beteiligungsrechte aus einer Kapitalerhöhung stammen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Weisung wurde von der Zulassungsstelle erlassen und tritt am 01. April 2025 in Kraft.